

Leistungen der Pflegeversicherung

Bei den **Pflegegraden 1 bis 5** sieht die Pflegeversicherung zusätzliche Leistungen vor:

Hausnotruf § 40 Absatz 1-3 SGB XI

Die Teilnehmer des Hausnotrufs sind rund um die Uhr innerhalb ihrer häuslichen Umgebung mit der Hausnotrufzentrale des Caritasverbandes Paderborn e.V. verbunden.

- Die Kosten für den Hausnotruf übernehmen die Pflegekassen zuzahlungsfrei.
- Zusätzlich können Sie auch unsere Rund-um-sicher-Versorgung in Anspruch nehmen, bei der Ihnen unsere 24-Stunden-Bereitschaft jederzeit weiterhelfen kann. Diese Leistung kann gegen Aufpreis vereinbart werden.

Pflegehilfsmittel § 40 Absatz 1-4 SGB XI

■ Für Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden monatlich bis zu 40 Euro bereitgestellt. Dazu gehören beispielsweise Einmalhandschuhe, Mundschutz, Hände- und Flächendesinfektionsmittel, Schutzschürzen oder andere Verbrauchsmaterialien.

■ Rollstühle, Rollatoren oder Pflegebetten werden auf Antrag ggf. auch leihweise zur Verfügung gestellt.

■ Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen wie der Umbau eines Bades oder der Bau einer Rampe werden mit bis zu 4.000 Euro je Maßnahme gefördert.

Pflegekurse/Schulungen vor Ort § 45 SGB XI

Wir bieten Menschen mit Hilfebedarfen und ihren Angehörigen Schulung und Beratung in Kursen und in häuslicher Umgebung an.

- Die Kosten werden von der Pflegekasse übernommen.

Qualitätssicherungsbesuche § 37 Abs. 3 SGB XI

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld erhalten, sind verpflichtet, sich über die Qualität der Pflege in häuslicher Umgebung regelmäßig beraten zu lassen.

■ Die Qualitätssicherungsbesuche sind eine Leistung der Pflegeversicherung und werden von dieser übernommen.

■ Pflegebedürftige, die von einem ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen beziehen, können ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen

Wohngruppenzuschlag § 38a SGB XI monatlich **214 Euro**

Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Senioren-Wohngemeinschaften leben, werden von der Pflegekasse monatlich unterstützt.

- Nicht jede Wohngemeinschaft erfüllt die Anforderungen der Pflegeversicherung. Wir informieren Sie gerne.

Entlastungspflege § 45b SGB XI monatlich **125 Euro**

Entlastungspflege wird von zugelassenen Pflegediensten/Sozialstationen erbracht. Wenn Ihnen unsere Mitarbeiter aus der Zeitung vorlesen, Sie bei Spaziergängen begleiten, die Wohnungsreinigung oder die Erledigung der Wäsche übernehmen, beteiligen sich die Pflegekassen mit 125 Euro monatlich.

- Die Beträge für Entlastungspflege können auf andere Leistungen der Pflegeversicherung übertragen werden. Dies gilt für die Tagespflege, die Kurzzeitpflege und für betreute Gruppen.
- Diese Leistung muss nicht beantragt werden. Es ist ausreichend, die Rechnung bei der Pflegekasse zur Erstattung einzureichen.
- Nicht in Anspruch genommene Leistungen für Entlastungspflege können bis zum 30. Juni des Folgejahres angespart und abgerufen werden.
- Die Umwandlung in eine Geldleistung ist nicht möglich.

Leistungen der Pflegeversicherung

Bei den **Pflegegraden 2 bis 5** sieht die Pflegeversicherung zusätzliche Leistungen vor:

Verhinderungspflege § 39 SGB XI jährlich **1612 Euro**

Wenn Ihre Pflegeperson/en verhindert sind, können Sie stunden- oder tageweise Verhinderungspflege für Pflege, Hauswirtschaft, Betreuung oder Tagespflege in Anspruch nehmen.

- Wird in einem Kalenderjahr der Anspruch auf Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft, kann das Budget für Verhinderungspflege um bis zu 806 Euro aufgestockt werden.
- Diese Leistung kann nicht als Geldleistung in Anspruch genommen werden.
- Nicht ausgeschöpfte Pauschalen verfallen zum 31. Dezember des Anspruchsjahres.

Kurzzeitpflege § 42 SGB XI jährlich **1774 Euro**

Wenn Ihre Pflegeperson/en verhindert sind, steht Ihnen Kurzzeitpflege zur Verfügung.

- Wird in einem Kalenderjahr die Verhinderungspflege nicht ausgeschöpft, kann das Budget für Kurzzeitpflege um diesen Betrag aufgestockt werden.
- Wird die Pauschale für Kurzzeitpflege in einem Jahr nicht vollständig in Anspruch genommen, verfällt der Restbetrag zum 31. Dezember des Anspruchsjahres.

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 können den Besuch in Tagespflegehäusern ergänzend zur häuslichen Pflege in Anspruch nehmen. Die Pflegeversicherung beteiligt sich, abhängig vom Pflegegrad, mit 689-1995 Euro im Monat.

→ Beratungskarte Tagespflege